

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit an Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt

Vom 12. Mai 2017

geändert durch Satzung vom 1. März 2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl 1006, 245, BayRS 2210-1-WFK) und aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium mit Schriftsatz vom 04.07.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§1 Studienziel

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 4 Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen

§ 5 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

§ 12 Abschlusszeugnis

§ 13 Akademischer Grad

§ 14 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage

§ 1 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudiengangs Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Vermittlung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden, umfassenden pädagogischen und sozialarbeiterischen Kompetenz in dem genannten Praxisfeld. ²Die Studierenden werden befähigt, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedarfslagen von einzelnen Schülerinnen/Schülern und von Schülergruppen im institutionellen Kontext der Schule und ihres Umfelds zu erheben und zu analysieren. ³Sie kennen angemessene Maßnahmen zur Begleitung und Förderung ihrer Klientel und bringen diese in die jeweilige pädagogische Praxis der lokalen Schule ein.
- (2) Das Studium vermittelt herausragendes Wissen der Strukturen, der Theorien, der Methoden und der differenzierten Praxis der Schulsozialarbeit.
- (3) ¹Das Studium schließt auch die kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Soziologie der Institution Schule, ihrer Strukturen und Funktionen und Organisationsformen ein. ²Das Verständnis von Bildung wird nicht auf die formale Bildung in der Schule reduziert, sondern vielmehr im Kontext non-formaler und informeller Bildung unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen verstanden.
- (4) Eine Forschungswerkstatt bietet den Studierenden Raum, Ergebnisse der Forschung für die Praxis zu rezipieren, eigenständig Forschung zu betreiben und an der Weiterentwicklung der Methoden mitzuwirken.
- (5) Das Studium öffnet sich in einer internationalen Perspektive, die einen fachlichen Austausch auf europäischer Ebene ermöglicht.

§2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen sind:
 1. ¹Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung (Kindheitspädagogik, Pädagogik, Religionspädagogik, Soziologie) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser, oder bei Vorliegen einer relativen Gesamtnote muss der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50% Jahrgangsbesten zählen. ²Weist der Abschluss der Bewerberin oder des Bewerbers sowohl eine Prüfungsgesamtnote als auch eine relative Note aus, so ist diese Zulassungsvoraussetzung auch erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin entweder die Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser nachweist oder mit der ausgewiesenen relative Note zu den 50 % Jahrgangsbesten gehört.
 2. ¹Der Nachweis von 210 ECTS-Punkten, die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses (nach Nr.1), von Modulstudien in der Fachrichtung Soziale Arbeit im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.Mai 2006 (GVBl S.245) in der jeweils gültigen Fassung oder durch andere an einer Hochschule erbrachten Leistungen mit Bezug zur Fachrichtung Soziale Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung (nach Nr. 1) erworben wurden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
- (2) ¹Kann ein Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote vorzulegen. ²Bis zum Nachweis der Gesamtnote des Abschlusses gilt die vorläufige Durchschnittsnote nach Satz 1, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 ECTS Punkten (ECTS= European Credit Transfer System) nachgewiesen wird. ²Der Nachweis des Abschlusses nach Abs.1 Nr. 1 kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters eingereicht werden, bis dahin erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt.

- (3) ¹Der Erwerb der nach Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen ECTS-Punkte kann im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bis zum Ende des ersten Studienjahrs nachgeholt werden; bis dahin erfolgt die Immatrikulation bedingt. ²In diesem Fall können die fehlenden 30 ECTS-Punkte bis zum Ende des ersten Studienjahrs durch Modulstudien aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen oder andere nicht an der Hochschule erbrachten Leistungen aus eben diesen Fachrichtungen nachgewiesen bzw. nachgeholt werden. ³Über die Anerkennung der Leistungen sowie über die Auswahl der für den Erwerb der fehlenden 30 ECTS-Punkte belegbaren Module entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag. ⁴Für den Fall, dass Kompetenzen eingebracht werden sollen, die in Modulstudien an der KU erworben wurden, finden die prüfungsrechtlichen Regelungen für die Modulstudien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Anwendung.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss sind die Module gemäß der Anlage im Umfang von 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4

Module, ECTS-Punkte und Modulhandbuch

- (1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) In der Anlage sind die Lage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte, die Prüfungen und die Gewichtung der Prüfungen für die Endnotenbildung geregelt.
- (3) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind und aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Das Modulhandbuch und dessen Änderungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einem oder einer Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen

- (1) ¹Mit der Einschreibung als Studierender oder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Masterstudiengang Schulsozialarbeit ist der oder die Studierende zur Masterprüfung zugelassen. ²Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den in der Anlage aufgeführten Modulen.
- (2) ¹Jeder oder jede Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung, in geeigneter Form hochschulöffentlich bis zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. ³Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (3) ¹Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen wurde. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der oder die Studierende die Prüfung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die jeweiligen Prüfungstermine und der zeitliche Umfang der semesterbegleitenden Prüfungen und bei Modulen mit auf Satzungsebene alternativ festgelegten Prüfungsformen die konkret geforderte Prüfungsform werden zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Internetseite der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. ²Termine und zeitlicher Umfang für die semesterabschließenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die genauen Anforderungen für die Studienarbeit werden in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 7

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 ; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7 ; 2,0 ; 2,3	gut = eine gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- (2) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Masterarbeit gemäß der Anlage gewichtet. ²Der oder die Studierende kann beantragen, aus jedem Studiensemester eine Modulprüfungsnote nicht in die Gesamtnote einfließen zu lassen; hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit. ³Der Antrag ist formlos über die Prüfungskommission spätestens mit dem Antrag auf Ausstellung des Endzeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Prüfungsgesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users- Guide von

2009 gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bis zum 01.11 eines Jahres bestandenen Masterprüfungen bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

§ 8

Wiederholung von Modulprüfungen

¹Wurde in einer Modulprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese bei jeder Modulprüfung einmal, bei maximal vier Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Prüfung erfolgt sein, wobei sichergestellt wird, dass die erste Wiederholung einer Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ³Die zweite Wiederholung muss innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note der zweiten Prüfung erfolgt sein. ⁴Eine dritte Wiederholung der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- und Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem oder der Studierenden vorzulegen. ²Alle vor Aufnahme des konkreten Studiengangs erbrachten Studienleistungen müssen

spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Einbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen bzw. umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁶Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁷Die Vorgaben gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

- (4) ¹Können die Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, bestimmt die Prüfungskommission schriftlich, welche weiteren Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls noch zu erbringen sind. ²Die noch zu erbringende Leistung hat sich an dem mit dem Modul einhergehenden Kompetenzziel zu orientieren.
- (5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Es werden für folgende anzurechnende ECTS-Punkte folgende Fachsemester angerechnet: 0-15 ECTS-Punkte: keine Anrechnung von Fachsemestern; 16-45 ECTS-Punkte: 1 Fachsemester; 46-75 ECTS-Punkte: 2 Fachsemester; ab 76 ECTS-Punkten: 3 Fachsemester. Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von 100 liegt.
- (6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss muss eine Masterarbeit vorgelegt werden. ²Auf Antrag des oder der Studierenden vergibt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission das Thema der Masterarbeit, weist einen Betreuer oder eine Betreuerin sowie einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin zu und bestellt diesen oder diese zum Prüfer oder zur Prüferin. ³In dieser Masterarbeit soll der oder die Studierende seine Fähigkeiten nachweisen, die im Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis im Bereich der Organisation und Durchführung der Schulsozialarbeit anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sind. ³Ist zum Anfang des dritten Studiensemesters keine Ausgabe erfolgt, veranlasst der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. ³Ist der oder die Studierende aus nicht von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen mehr als vier Wochen an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert, so kann das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden, wobei dieser Prüfungsversuch als nicht angetreten gilt und die Prüfung mit neuem Thema nochmals angetreten werden darf. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form in einer Textdatei beim

Prüfungsamt abzugeben. ⁷ Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Eine nicht fristgerechte abgegebene Masterarbeit gilt als nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist unzulässig. ⁴Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁵Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (5) ¹Das Mastermodul MASSA 3.2 ist bestanden, wenn die Masterarbeit bestanden ist (siehe Abs. 4) sowie eine Disputation zur Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Disputation erfordert keine Neuanfertigung einer Masterarbeit. ³Die Disputation darf einmal wiederholt werden. ⁴Wird die Disputation auch im Wiederholungsversuch mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt das Modul MASSA 3.2 als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind, und
 2. der oder die Studierende mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Überschreitet ein Studierender oder ein Studierender aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Abs. 1 Nr. 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Masterprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Masterprüfung erhält der oder die Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 12

Abschlusszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält
1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
 2. in einer modulweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte sowie die dabei erzielten Noten,
 3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen des Prüfers oder der Prüferin,
 4. die Gesamtnote der Masterprüfung
 5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (2) ¹Es wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement ist die relative Note im Sinne des §7 Abs. 3 auszuweisen. ³Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden die Prüfungskommission.

§13
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 14
Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ferner finden §§ 7, 14, 24, 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung der KU (APO) vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 15
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.
- (2) Die relative Note nach §7 Abs. 3 wird erstmals für den Abschlussjahrgang ausgewiesen, welcher das Studium im Masterstudiengang Schulsozialarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Wintersemester 2016/2017 aufgenommen hat.

Anlage:

Module	Art und Dauer der Prüfung	Gewichtung	ECTS-Punkte
MASSA 1.1: Forschungswerkstatt: 1) Themenfindung – Methodologie	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA 1.2: Pädagogik(Wahlpflicht) Schulpädagogik,Didaktik	Gemäß jeweiliger Modulbeschreibung	1	5
MASSA 1.3: a) Planung,Organisation, Zusammenarbeit – Schulsozialarbeit im Zusammenhang	Portfolio	1	5
MASSA 1.4: Theorie und Praxis Sozialer Arbeit in der Schule –Versuche zur “Feldvermessung”	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA 1.5: Konzeption und Qualitätssicherung methodischen Handelns in der Schulsozialarbeit	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA 2.1: Forschungswerkstatt: 2) Schulprojekt	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA 2.2: Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit und Philosophie	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA 2.3:b) kritische Reflexion spezifischer Anforderungen und Praxen der Schulsozialarbeit	Studienarbeit	1	5
MASSA 2.4: Erziehung und Bildung im kritischen Diskurs – Ziele und Grundlagen (Macht, Missbrauch, Partizipation)	mdl. Prüfung (20 min)	1	5
MASSA 2.5: rechtliche Rahmenbedingungen und spezifische Regelungen	schrP (120 min)	1	5
MASSA 3.1: Forschungswerkstatt: 3) Vertiefung Forschungsmethodologie	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA 3.2: Master-Thesis	Masterarbeit Disputation (1/4 der Gesamtnote) 4 ECTS-Punkte	3	20
MASSA 3.3: Praxisexkursion	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASSA SG: Studium Generale	Gemäß jeweiliger Modulbeschreibungen	2	10

Anmerkungen:

Disputation:

In der Disputation wird die Kurzvorstellung der Masterthesis in Form eines Kurzreferats (unterstützt mit Präsentation und/oder Tischvorlage) geleistet. Durch die Prüfer werden Fragen zur Arbeit selbst und angrenzenden Fachgebieten gestellt.

mdl. Prüfung:

Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Dozierenden und einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20- 30 Minuten. Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

Portfolio:

Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte und ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Conceptmaps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme / Fragestellungen, usw. Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

Referat:

Ein Referat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin / dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags durch einen Einzelnen oder einer Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird (Einzel- und Gruppenreferat). Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge, u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. Das Thesenpapier fasst die wesentlichen Befunde und Argumente des Vortrags in Thesenform zusammen. Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

Posterpräsentation:

Eine Postpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 min. und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. Poster sollen dem Umfang nach DIN A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

schrP:

Eine schriftliche Prüfung (Klausur / Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

Studienarbeit:

Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. Dazu gehören etwa die Seminararbeit (15 bis 20 Seiten), der Essay (8 bis 15 Seiten) oder das Thesenpapier (4 bis 6 Seiten). Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.